Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus Vom 26. März 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 10. März 2021 (GVBl. S. 157, BS 2126-14) wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Abs. 5 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - "4. Personen, die nach § 19 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20. März 2021 (GVBl. S. 173, BS 2126-13) in der jeweils geltenden Fassung eingereist und aufgrund dessen zur Absonderung verpflichtet sind; die Ausnahmen nach § 20 18. CoBeLVO sind nicht anwendbar."
- In § 5 Abs. 1 wird das Wort "Siebzehnten" durch das Wort "Achtzehnten" ersetzt.
- 3. In § 7 Abs. 4 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

"Eine Einrichtung kann auf die Testung einer Besucherin oder eines Besuchers nach Satz 1 verzichten, wenn diese oder dieser die schriftliche personalisierte Bestätigung über das negative Ergebnis eines tagesaktuell durchgeführten PoC-Antigen-Schnelltests vorlegt, der von einem der folgenden Dienstleister durchgeführt wurde:

- den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und den von ihnen betriebenen Testzentren (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 8. März 2021 (BAnz. AT 09.03.2021 V1),
- 2. den von den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes als weitere Leistungserbringer oder als Testzentrum beauftragten Dritten, wie Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken, Rettungs- oder Hilfsorganisationen und weitere Anbieter, die eine ordnungsgemäße Durchführung garantieren, (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 TestV) oder
- den Arztpraxen und den von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TestV)."
- 4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Gliederungszeichen "(1)" gestrichen und das Datum "28. März 2021" durch das Datum "18. April 2021" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. März 2021 in Kraft.

Mainz, den 26. März 2021 Die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Sabine Bätzing-Lichtenthäler